





dungen unauflösbar wie andere Verträge zwischen den Parteien der Abmachung erzeugen.

Der Fehler Kaskels ist, zu übersehen, daß zu den schuldrechtlichen Verpflichtungen des Tarifvertrages auch diejenige gehört, keine Arbeitsverträge abzuschließen, die der Tarifnorm widersprechen.

Deswegen ist auch heute noch als selbstverständlicher Inhalt jedes Tarifvertrages die Verpflichtung anzunehmen, keine Arbeiter zu tarifwidrigen Bedingungen zu beschäftigen.

Aber, wendet Kaskel weiter ein, die schuldrechtlichen Pflichten bestehen nur zwischen den Parteien des Tarifvertrages. Und Partei des Tarifvertrages ist (abgesehen von Firmentarifen) nicht der einzelne Arbeitgeber, sondern der Verband.

Auch damit kann sich die Praxis nicht abfinden. Braucht es auch nicht, weil die Kaskelsche Beweisführung eine Lücke hat. Auch wenn der Verband (wie in den meisten Fällen, namentlich auf Seiten der Gewerkschaft) keine Bürgschaft dafür übernimmt, daß alle seine Mitglieder sich unbedingt tarifmäßig verhalten werden.

Wenn also Arbeitgeber die Tarifnormen verletzen, kann der Verband sich nicht damit entschuldigen, daß er — leider vergeblich — versucht habe, sie davon abzubringen, sondern wenn die Verletzungen erheblich sind, muß der Arbeitgeberverband sich gefallen lassen, daß die Gewerkschaft ihn des Tarifbruches beschuldigt und die Folgerungen daraus zieht.

Vor Gericht können diese Rechtsansprüche nur gegen den Verband geltend gemacht werden, nicht gegen den einzelnen Arbeitgeber. Hier ist noch eine Lücke im Tarifrecht vorhanden, die der Entwurf des neuen Tarifgesetzes ausfüllen wird.

So ergibt sich auch jetzt schon ein „Rechtsweg“ gegen Tarifverletzungen durch einzelne Verhandlungsmitglieder. Wichtig aber noch ist die unbedingte Festhaltung des Standpunktes, daß die Beschäftigung zu tarifwidrigen Bedingungen eine Verletzung des Tarifvertrages bedeutet und der Verband in gewissem Umfang für das Verhalten seiner Mitglieder verantwortlich ist.

Der § 616 BGB.

In Nr. 21 des „Proletarier“, Jahrgang 1922, ist ein Urteil des Oberlandesgerichts Höchst a. M. veröffentlicht, welches damals entschied, daß bei einer kurzen Erkrankung (zwei Tage) für welche auch die Krankenkasse keine Unterstüßung zahlt, der § 616 BGB. nicht anwendbar ist, da der Kläger in der chemischen Industrie beschäftigt ist, für welche der § 11 des Reichsarbeitsgesetzes für die chemische Industrie in Anwendung käme.

weiches unter demselben Vorstande, nämlich dem Beigeordneten Schäffer, das folgende Urteil fällt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2086,85 Mk. zu zahlen. Im übrigen wird der Kläger mit der Klage abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreites werden beiden Parteien zur Hälfte aufgelegt.

Latzbestand:

Der Kläger ist seit Februar 1922 bei der Beklagten beschäftigt. Weil er sich infolge eines Geschwürs an der Hand in ärztliche Behandlung habe geben müssen, blieb er von Freitag, den 10. November, nachmittags, bis einschließlich Montag, den 15. November 1922, im ganzen 17 Stunden, von seiner Arbeitsstelle fern.

Mit der durch ein Attest des Arztes Dr. Wagner belegten Behauptung, er habe während der obenerwähnten Arbeitsstunden — zusammen 17 — nicht arbeiten können, beantragt der Kläger, die Beklagte zur Zahlung von 5278,50 Mk. zu verurteilen; die Beklagte beantragt Abweisung der Klage. Sie bestritt die Berechtigung der Forderung nach Grund und Betrag.

Die Forderung sei der Höhe nach unrichtig berechnet, da der Standeslohn in der fraglichen Zeit 158,03 Mk. betragen habe.

Im übrigen wird auf den Inhalt der Klageschrift, des ärztlichen Gutachtens und der Verhandlungsprotokolle Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Die Klage stützt sich auf § 616 BGB. Hiernach gehört zur Begründung:

- 1. ein in der Person des Arbeitnehmers liegender Verhinderungsgrund, 2. daß die Verhinderung nicht vom Arbeitnehmer verschuldet ist, 3. daß sie sich nur auf eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit erstreckt.

Diese Bedingungen sind gegeben. Durch das Zeugnis des Arztes ist nachgewiesen, daß der Kläger arbeitsunfähig erkrankt war. Wenn die Beklagte demgegenüber behauptet, der Kläger wäre in ihrem Betriebe doch noch verdienstfähig gewesen, so läßt sich das ohne weiteren Nachweis nicht zu ihren Gunsten verwenden.

Die oben unter Ziffer 3 erwähnte Voraussetzung ist in jedem Falle nach den besonderen Umständen zu beurteilen. Insbesondere war für das Gericht maßgebend, daß die Abänderung der Verhinderungsdauer nicht erreicht wird und daß letztere in einem für den Arbeitgeber noch erträglichen Verhältnis zu der Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses steht.

Die Grundlage für die Forderung des Klägers bildet der seinerzeit, also während der Verhinderung maßgebende Standeslohn, und nicht etwa, wie der Kläger fordert, der zur Zeit der Klagezustellung gezahlte; denn ersterer ist die in § 616 gemeinte verhältnismäßige Vergütung.

Zum Urteil wäre kritisch zu bemerken, daß die Definition zur Begründung der Ziffer 3 der Entscheidungsgründe nicht unsere Zustimmung finden kann, da diese aus dem bürgerlichen Gesetzbuch nicht zu ersehen ist. Eine Parallelestellung des Begriffes „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ mit der Abänderungsfrist ist durch nichts begründet und dürfte wohl nur dadurch entstehen, daß die Juristen die §§ 63 und 65 des Handelsgesetzbuches zusammenlegen und dieses dadurch entstehende Resultat auf den § 616 des BGB. übertragen. Wegen dieses Beginnen werden wir uns wehren müssen.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Explosion in einer Schwarzpulverfabrik. Am 6. April vormittags gegen 8 Uhr explodierte in der Schwarzpulverfabrik Bomlitz der Sehraum zur Presse, wobei drei Arbeiter den Tod fanden. Es sind dies Heinrich Meyer, verheiratet, mit einem Kind, Hermann Hoppe, verheiratet, mit 2 Kindern, und Wilhelm v. Frieling, verheiratet, mit 3 Kindern, die alle längere Jahre in der Fabrik beschäftigt waren.

Papier-Industrie

Anhalten — Maul halten! Diese hilflosen Parole der Kriegszeit hat sich ein Teil der deutschen Unternehmer auch heute wieder zu eigen gemacht, nachdem durch die Besetzung des Ruhrgebiets wir uns wiederum in einer Art Kriegszustand mit Frankreich befinden und nachdem der Reichsregierung eine vorläufige Stabilisierung der Mark gelungen ist.

„Anhalten!“ Werden aber, um dieses Anhalten zu ermöglichen, von der Arbeiterschaft Lohnforderungen gestellt, um trotz Markstabilisierung einen Ausgleich des Lohnniveaus mit dem Preisstand herbeizuführen, dann ruft ein großer Teil der Unternehmer ebenso kräftig: „Maul halten!“

Die Arbeiterchaft hat sich an diese Tatsache bereits gewöhnt, wenn auch nicht damit abgefunden. Nicht so das Unternehmertum, wie der nachstehende Auszug eines Papierfabrikanten aus dem besten Gebiete bezeugt, der sich in Nr. 31 der „Papierzeitung“ befindet:

Dem Ertrichen meiner Fachgenossen im besetzten Gebiet entspricht, bitte ich die Fachgenossen im unbesetzten Gebiet, uns nicht nur zuzurufen „Anhalten, Widerstand bis zum Aushalten“, sondern auch mitzubehelfen und mit einzugreifen, daß wir durchhalten können; uns zu unterstützen, daß wir im geschäftlichen Leben mit unseren Abnehmern in Zahlung bleiben, und nicht die Gelegenheit wahrzunehmen, wo wir an Lieferung verhindert sind, sich unseren Abnehmerkreis zu erobern. In 10 Jahren im unbesetzten Gebiet traf ich mit dem Ertrichen heran, mir zu einem entsprechenden Preis einige Ladungen Papier für meine Abnehmer herauszubekommen, jedoch alle mit einer einzigen Ausnahme behaupteten sehr, in Folge der großen Übermacht von Aufträgen usw. unmöglich liefern zu können.

Ferner bitte ich unsere Abnehmer, uns nach Möglichkeit entgegenzukommen und namentlich mit den Zahlungen nicht zurückzuhalten, wenn auch infolge der Verkehrsverhältnisse die Waren noch nicht eingelaufen sind. Berücksichtigen Sie doch bitte die großen Lasten, die auf uns ruhen! Alles müssen wir bezahlen, unseren Arbeitern müssen wir Lohn geben, damit sie mit uns durchhalten können.

Schließlich dürfte es kein unberechtigtes Verlangen an unsere Zellstofffabrikanten sein, daß sie von ihren rigorosen Zahlungsbedingungen in dieser schweren Zeit wenigstens uns gegenüber im besetzten Gebiet Abstand nehmen, sonst dürfte kaum einer von uns in der Lage sein, mit eigenen Mitteln den schweren Anforderungen zu entsprechen und mit unseren Angestellten und Arbeitnehmern durchhalten zu können.

Auch dieses Verhalten der Unternehmer des unbesetzten Gebietes gegenüber ihren Kollegen im besetzten Gebiet demerit erneut, daß Vaterlandsliebe und Selbstsachpolitik für einen großen Teil der Unternehmer ein unzerrenliches Ideal bilden, wobei in Zeiten der Not die Profitgucht hochgehalten, die Vaterlandsliebe aber schmächtig im Stiche gelassen wird.

Industrie der Steine und Erden

Zu kommenden Kampagne in der Ziegel-Industrie. Ich sage Ihnen aus meiner langen Erfahrung, daß Sie sich selbst helfen müssen, sich organisieren müssen. Wer sich nicht bewehrt und sich rührt, kommt überhaupt nicht vorwärts.

Explosion in einer Schwarzpulverfabrik.

Am 6. April vormittags gegen 8 Uhr explodierte in der Schwarzpulverfabrik Bomlitz der Sehraum zur Presse, wobei drei Arbeiter den Tod fanden. Es sind dies Heinrich Meyer, verheiratet, mit einem Kind, Hermann Hoppe, verheiratet, mit 2 Kindern, und Wilhelm v. Frieling, verheiratet, mit 3 Kindern, die alle längere Jahre in der Fabrik beschäftigt waren.

Explosion in einer Schwarzpulverfabrik.

Am 6. April vormittags gegen 8 Uhr explodierte in der Schwarzpulverfabrik Bomlitz der Sehraum zur Presse, wobei drei Arbeiter den Tod fanden. Es sind dies Heinrich Meyer, verheiratet, mit einem Kind, Hermann Hoppe, verheiratet, mit 2 Kindern, und Wilhelm v. Frieling, verheiratet, mit 3 Kindern, die alle längere Jahre in der Fabrik beschäftigt waren.

Zu kommenden Kampagne in der Ziegel-Industrie.

Ich sage Ihnen aus meiner langen Erfahrung, daß Sie sich selbst helfen müssen, sich organisieren müssen. Wer sich nicht bewehrt und sich rührt, kommt überhaupt nicht vorwärts. Wir werden vorwärts kommen, wenn wir auf unser Recht pochen und eine Macht werden.

